

SATZUNG

des Abwasserzweckverbandes Muldenaue

in der Fassung vom 12.08.2013

und den Ergänzungsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Wurzen Nr. 369 – 47./13 vom 06.11.2013

und des Gemeinderates der Gemeinde Bennewitz Nr. 420/42/13 vom 30.10.2013

Präambel

Die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz schließen sich auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004, jeweils mit Stand vom 18. November 2012, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) mit Stand vom 22. Juli 2013 zu einem Abwasserzweckverband zusammen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Muldenaue“ (Kurzbezeichnung: AZV Muldenaue). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Abwasserzweckverband Muldenaue hat seinen Sitz in Wurzen. Die Geschäftsstelle befindet sich in 04808 Wurzen, Friedrich-Ebert-Straße 2.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Wurzen und die Gemeinde Bennewitz.
- (2) Weitere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Wurzen mit allen Ortsteilen und das Gebiet der Gemeinde Bennewitz mit allen Ortsteilen.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutz und Regenwasser) sowie die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer zu sammeln und für eine ordnungsgemäße

Ableitung und schadenlose Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen. Der Zweckverband betreibt ab seiner Gründung die Einrichtungen der Stadt Wurzen mit allen Ortsteilen und der Gemeinde Bennewitz mit allen Ortsteilen bis spätestens zum 31.12.2016 als getrennte Einrichtungen.

- (2) Die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Abwasseranlagen wird dem Zweckverband übertragen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen an Stelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und der Gleichen unentgeltlich zu benutzen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwaG die Pflicht, für Einleiter, welche im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen. Er übernimmt auch das Recht zum Erlass einer Abwasserabgabensatzung im Sinne des § 6 Abs. 3 AbwaG.
- (8) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeinden und Zweckverbände dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen dem Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der Übernahme betriebsnotwendiger Anlagen zu schaffen, welche schriftlich festzuhalten ist.
- (9) Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.
- (10) Der Zweckverband übernimmt alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Mitglieder unentgeltlich. Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes.
- (11) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.
- (12) Alte Abwasserrechte der Verbandsmitglieder (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

§ 6 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verwaltungsrat.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 16 (3) SächsKomZG weitere Vertreter. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Berechnungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamts vorliegen.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Bei Einhaltung des § 52 (1), (2) SächsKomZG entsendet
 - a) die Stadt Wurzen fünf weitere Vertreter und
 - b) die Gemeinde Bennewitz fünf weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54, § 55 und § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1 Mitglied der Verbandsversammlung beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung mit allen Beratungsunterlagen schriftlich zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und von jedem Verbandsmitglied ein Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird offen abgestimmt.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe oder die Auflösung des Zweckverbandes sind einstimmig zu fassen.
- (5) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Absatz 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen;
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung;
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - i) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - j) die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 56 des Sächsischen Wassergesetzes;
 - k) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - l) die Festsetzung der Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage, der allgemeinen Betriebskostenumlage, der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage sowie der Investitionskostenumlage;

- m) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten einschließlich des Betriebsleiters sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 - n) Bestellung des Rechnungsprüfers, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € überschritten wird;
 - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von mehr als 300.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € überschreitet;
 - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit diese im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen;
 - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit diese 60.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
 - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 15.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
 - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 30.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
 - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 60.000,00 € überschritten wird;
 - i) die Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen;

§ 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle deren Stellvertreter.

§ 14 Rechtsstellung und Befugnisse des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere obliegen ihm:
- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
 - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € überschreitet;
 - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
 - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € im Einzelfall;
 - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
 - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
 - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 60.000,00 € im Einzelfall, soweit ein Betrag von 30.000,00 € überschritten wird;
- (2) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse werden im Verwaltungsrat vorberaten.

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG ein Bürgermeister einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren bzw., wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (6) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (7) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Eilsitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausschlussgründe des § 41 Abs. 2 SächsGemO sind zu beachten.

- (11) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind, ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen in folgendem Wertumfang verantwortlich:
- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
 - b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
 - d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
 - e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
 - f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
 - g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall;
 - h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall.
- (12) Sofern der Verbandsvorsitzende an der Ausübung der vorbezeichneten Aufgaben verhindert ist, werden diese von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- (13) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein. Im Zuge der Zweckverbandsgründung werden die von den Gründungsmitgliedern Wurzen und Bennewitz bisher im Bereich der Abwasserentsorgung Beschäftigten besitzstandswahrend übernommen. Dabei überträgt die Stadt Wurzen 11,5 VzÄ und die Gemeinde Bennewitz 3,25 VzÄ an den Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann, *wenn die Dienstherrnfähigkeit von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde verliehen worden ist*, Dienstherr von Beamten sein.

- (3) Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan die Zahl und Eingruppierung der Stellen für Beamte und Angestellte.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 17 Betriebsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung muss einen Betriebsleiter bestellen. Durch Beschluss können dem Betriebsleiter Zuständigkeiten zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsitzende kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleiter erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und die weiteren von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

§ 18 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen arbeitet auf der Grundlage der Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

§ 19 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinewirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Gebühren- und Beitragspflichtigen Gebühren und Beiträge auf der Grundlage von Satzungen.
- (3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Die voraussichtliche

Umlagenhöhe für das Folgejahr ist den Verbandsmitgliedern bis zum 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt zu geben. Die verbindliche Festlegung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 c in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan des Verbandes.

- (4) Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

§ 20 Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage

- (1) Für die in der Unterhaltslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze werden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vomhundertsätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
- a) 25 vom Hundert für Abwasseranlagen im Mischsystem (Kanalbau, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen);
 - b) 50 vom Hundert für Regenwasseranlagen im Trennsystem mit Grundstücksanschlüssen (Kanalbau, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen);
 - c) 100 vom Hundert für Abwasseranlagen der Straßenentwässerung im Trennsystem;
 - d) 3 vom Hundert für Kläranlagen, wenn Straßenentwässerung im Klärwerk gereinigt wird (Mischsystem).
- (2) Anlagen die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

Auf den Kostenersatz können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gilt weiterhin die Regelung des § 22 Abs. 2 entsprechend. Neben dem Kostenersatz nach Absatz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine Umlage gemäß § 21.

§ 21 Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungskostenumlage.
- (2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage wird nach § 20 Abs. 1 ermittelt. Für die Zuordnung der Kosten gilt die Regelung des § 22 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Straßenentwässerungskostenumlage kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.

§ 22 Allgemeine Betriebskostenumlage

- (1) Für die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes kann dieser gegenüber den Verbandsmitgliedern eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage erheben.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an der allgemeinen Betriebskostenumlage richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds zur Gesamteinwohnerzahl innerhalb des Zweckverbandes. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen.
- (3) Die allgemeine Betriebskostenumlage kann als Vorauszahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (4) Eine im Jahresabschluss aus den nicht gedeckten Kosten ermittelte Differenz zur erhobenen allgemeinen Betriebskostenumlage wird im Folgejahr ausgeglichen.

§ 23 Investitionskostenumlage

- (1) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Liquiditätsplans des Zweckverbandes kann dieser gegenüber den Verbandsmitgliedern eine jährliche Investitionskostenumlage erheben. Bei der Ermittlung des nicht gedeckten Investitionsaufwandes werden die von den Straßenbaulastträgern an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen für Straßenentwässerungskosten gemäß § 20 von den Investitionskosten abgesetzt.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an der Investitionskostenumlage richten sich nach dem Verhältnis des um die Straßenentwässerungskostenanteile bereinigten Investitionsvolumens für das Verbandsmitglied zum Gesamtinvestitionsvolumen des Zweckverbandes im jeweiligen Wirtschaftsjahr.
- (3) Die Investitionskostenumlage kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.

§ 24 Sonderleistungen

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 25 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die Jahresrechnung innerhalb von 9 Monaten des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres festzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag zustimmt. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Wille zum Ausscheiden muss bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.
- (4) Der Zweckverband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt.
- (5) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (6) Bei der Vereinigung mit einem oder der Eingliederung des Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 und der Beschluss nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 27 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, auf ihrem Territorium

liegende Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatz 2 von den Mitgliedern, ursprünglich von den Gemeinden entsendete Beamte von diesen, zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder kein hauptamtliches Personal übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Auflösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass dem Verteilerschlüssel entsprechend Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (4) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach dem Verteilungsschlüssel des Absatz 2 zu erstatten.
- (5) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf den oder die jeweiligen Rechtsnachfolger übergegangen sind.

§ 28 Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer öffentlichen Bekanntmachung, so können diese Teile dadurch ersetzt werden, dass ihr wesentlicher Inhalt mit Worten umschrieben wird. Diese Bestandteile sind zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich auszulegen. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, in dem Regionalteil der Leipziger Volkszeitung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 29 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Muldenaue“.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung, Überleitung der Rechte und Pflichten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gehen die Aufgaben der bisher abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz mit allen Rechten und Pflichten vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt durch das Landratsamt Landkreis Leipzig am 01.01.2014 in Kraft.

Wurzen, den 08.11.2013

Bennewitz, den 08.11.2013

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Jörg Röglin

Bernd Laqua